



Schutzzonenreglement Gemeinde Tenniken

Für die Grundwasserfassung Bleimatt B1 (79.A.4) der Wasserversorgung Zunzgen mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'000

Inventarnummer:

Beschluss Einwohnergemeinde

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 1'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Grundwasserfassung Bleimatt B1, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zunzgen dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in die Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

¹ Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

² Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern die Vorgaben der ChemRRV.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat Tenniken vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoß, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 12

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat Tenniken die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen.

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, hat die Gemeinde Zungen als Inhaberin der Grundwasserfassung aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es der Gemeinde Zungen als Inhaberin der Grundfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken:

Datum Beschluss:

Unterschriften Gemeinde:

(Gemeindepräsident/in)

(Gemeindeverwalter/in)

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutz-
direktion:

Datum Genehmigung:

Regierungsratsbeschluss:

Der Landschreiber:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 07.05.2024 (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 07.05.2024 (orientierend)

Gemeinde	Parzellen Nr.	Schutzzone	Laufnr.	Bezeichnung	Massnahmen	Frist
Tenniken	1335	Zone S2	5.1	Drainage Zelgli	Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung	
Tenniken	1338	Zone S2	6.1	Zelgliweg	Kontrolle Zustand alle 5 Jahre, ggfs. Sanierung Verbot der Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen und Wegen sowie auf Strassenböschungen	
Tenniken	1339	Zone S2	7.1	Drainage Zelgli	Dichtigkeitsprüfung, ggfs. Sanierung, Wiederholung Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre	1 Jahr

Anhang 2: Massgebende Grundlagen (orientierend)

1. Rechtliche Grundlagen

Erlass	Wichtigste Auszüge
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 • Art. 19 - 21
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 • Anhang 4
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhang 2.4 (Biozidprodukte), Ziffern 1 und 4bis.2 • Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel), Ziffer 1 • Anhang 2.6 (Dünger), Ziffer 3
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68 • Art. 68 Abs. 3 (Liste des BLW «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh»)
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh»
- Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutzzonen S2/Sh, Hrsg. Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft